

**Prüfungsordnung  
für Module, die BA- bzw. MA-Philosophie  
äquivalent sind.**

**an der Kueser Akademie für Europäische  
Geistesgeschichte, Bernkastel-Kues**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- §11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

### **II. Prüfungsverfahren**

- §13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- §14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- §15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- §16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- §17 Bachelor-Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung
- §18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- §19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- §20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen
- §21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

### **III. Schlussbestimmungen**

- §22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- §23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- §25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- §26 Inkrafttreten

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen an der Kueser Akademie für Seminare und Module, die äquivalent zu entsprechenden Seminaren und Modulen eines BA- bzw. MA-Philosophie-Studiengangs sind.

#### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Veranstaltungen**

(1) Die Module und Seminare können zur Anerkennung als extern erbrachte Leistung an Hochschulen vorgelegt werden. Sie qualifizieren im Bereich des Fachs Philosophie.

(2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die wissenschaftlich erweiterten und spezialisierten Kernfähigkeiten erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

- Die Studierenden verfügen über ein kritisches Verständnis von Disziplinen, Methoden und zentralen Ansätzen der Philosophie.

- Sie können durch methodisch geschulte exemplarische Arbeit ihr Wissen eigenständig vertikal, horizontal und lateral vertiefen.

- Sie sind fähig, in offenen Entscheidungssituationen verantwortet und gemeinschaftsbezogen kreative Handlungsmöglichkeiten zu entwerfen und durchzuführen.
- In Spezialisierungen können sie sich auf dem aktuellen Stand der Forschung spezielle Praxisfelder der Philosophie, aber auch der Gesellschaftsgestaltung erschließen. Sie verfügen über die Fähigkeit, reflektiertes und kreatives philosophisches Verstehen lösungsorientiert auf ihre Tätigkeit oder ihr künftiges Aufgabenfeld zu beziehen und Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.
- Sie können systematisch relevante Informationen, Methoden und Zugangsweisen bewerten und interpretieren und daraus ethisch verantwortet wissenschaftlich fundierte Urteile und Handlungen ableiten.
- Sie sind in der Lage, derartige Urteile und die ihnen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Positionen und Voraussetzungen auszuweisen, zu vertreten und ggf. zu korrigieren.
- Sie haben die Fähigkeit, Verantwortung in einem Team zu übernehmen, und reflektiert an der eigenen Persönlichkeitsentwicklung innerhalb einer sozialen Gemeinschaft zu arbeiten.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Es wird kein akademischer Grad verliehen.

### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System**

- (1) Bei Studienangeboten, die im Umfang einem BA- oder MA-Studiengang entsprechen, gelten als Regelstudierendauer einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester in Vollzeit und acht Semester in Teilzeit bzw. vier Semester in Vollzeit und sechs Semester in Teilzeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. In der Regel ist für jedes Modul eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, gewöhnlich als Modulabschlussprüfung. Ausnahmen sind in der Anlage ausgewiesen.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Bei Studienangeboten, die im Umfang einem BA- oder MA-Studiengang entsprechen, beträgt der Studenumfang im BA insgesamt 180 Leistungspunkte, im MA 120. Ein ECTS entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.
- (5) Es wird sichergestellt, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### **§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Äquivalent zu Bachelorstudiengängen (gemäß Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz) gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für Studierende zu einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulreife
- eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung (nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung sowie gemäß § 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen). In diesem Falle muss von Seiten der Kueser Akademie eine umfassende Beratung und ein Auswahlverfahren stattfinden (§ 6 der Landesverordnung).
- Beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben (Gesamtnotendurchschnitt der Berufsausbildungsprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mind. 2,5) und einer danach anschließenden mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit, wobei die berufliche Ausbildung hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Studienziel aufweisen muss.
- In Ausnahmefällen kann durch eine Begabtenprüfung über eine Aufnahme entschieden werden. In ihr muss die Studierfähigkeit entsprechend nachgewiesen werden.

Es finden in allen Fällen Beratungsgespräche und Aufnahmeprüfungen statt. Das Verfahren ist in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss können Zugang erhalten, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Außerdem ist eine DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber) oder eine vergleichbare Prüfung als Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland vorzulegen.

#### **§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann den Prüfenden vorschlagen, die Hochschulöffentlichkeit zuzulassen. Soweit es keine gravierenden Einwände gibt, ist diesem Vorschlag stattzugeben.

#### **§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen**

(1) Die Abschluss-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

(2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Abschluss-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung annulliert wird.

#### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Kueser Akademie ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leitungsgremium des Bereichs Lehre, vertreten durch mindestens drei wissenschaftlich qualifizierte Personen, und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt diejenigen Personen, die eine Prüfungserlaubnis erhalten. Als PrüferInnen können in der Regel nur Personen bestellt werden, die über eine entsprechende akademische Qualifikation verfügen und über Lehrerfahrung an Hochschulen verfügen. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer werden für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Bei hauptamtlichen Lehrenden der Akademie ist eine Prüfungsberechtigung als gegeben.

(3) Die PrüferInnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens acht Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

1,0 1,3	<i>sehr gut</i> : eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	<i>gut</i> : eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	<i>befriedigend</i> : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	<i>ausreichend</i> : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	<i>nicht ausreichend</i> : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5:	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Um die nationale und internationale Vergleichbarkeit der Abschlussnote zu gewährleisten, wird, wie in dem von der EU erstellten ETCS-Leitfaden vom 6. Februar 2009 empfohlen, dem Diploma-Supplement eine ETCS-Einstufungstabelle beigelegt. Die ETCS-Einstufungstabelle erfasst die statistische Verteilung der im Studiengang vergebenen Abschlussnoten des entsprechenden Jahres und, sobald möglich, der zwei vorausgehenden Jahre als Bezugsgröße. Sie ermöglicht die Positionierung der einzelnen Note in ihrem Kontext und macht die nationale und lokale Notengebungspraxis nach außen transparent.

(7) Sollte die dringende Notwendigkeit gegeben sein (z.B. im Rahmen eines Wechsels an eine ausländische Universität), kann eine ETCS-Einstufungstabelle auch für studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulnoten) erstellt werden.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,

b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,

c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,

d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Exmatrikulation erfolgen; der Prüfungsausschuss legt in diesen Fällen dem Präsidium eine Empfehlung vor, aufgrund deren das Präsidium in Rücksprache mit dem jeweiligen Studiengangsleiter entscheidet.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss (siehe Absatz 2, letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind

Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht

vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 13 Art und Umfang der Gesamt-Prüfung**

(1) Die Abschluss-Prüfung setzt sich zusammen aus

a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),

b. der Abschluss-Arbeit (vgl. § 17),

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

### **§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen**

Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird zugelassen, wer an der Kueser Akademie angenommen ist.

### **§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls bzw. zweier Module. Die Kombination der gemeinsam geprüften Module ist im Modulhandbuch festgelegt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einer anderen Kombination zustimmen. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüfer den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Wahl einer anderen Prüfungsform stattgegeben werden.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 10 bewertet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 10 Absatz 1 durchgeführt.

Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 10 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen (ggf. mit praktischem / künstlerischen Anteil) sind möglich:

- Mündliche Prüfung / Kolloquium
- Hausarbeit
- Schriftliche Klausur
- Portfolio
- Referat / Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
- Essay

(7) In einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten (BA) bzw. 30-40 Minuten (MA). Im Falle, dass die

mündliche Prüfung praktische Anteile in einem relevanten Umfang enthält, sollten diese nicht länger als 15 Minuten sein. Das damit verbundene mündliche Gespräch muss mindestens 10 Minuten umfassen. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(8) Eine Hausarbeit erfordert eine wissenschaftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zwischen 25.000 und 50.000 Zeichen liegen. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(9) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(10) Ein Portfolio umfasst:

1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,

2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(11) Ein Referat / eine Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung macht deutlich, dass Studierende ein Thema wissenschaftlich aufbereiten, angemessen vorstellen und argumentativ erläutern bzw. verteidigen können. Die beiden Formen stehen in einem Verhältnis zueinander: Bei einer Präsentation / einem Referat von 30 Minuten Länge soll die schriftliche Ausarbeitung nicht mehr als 3 Seiten umfassen; Anlagen (etwa bei Fallstudien) können hinzukommen. Bei einer kürzeren Präsentation / einem kürzeren Referat von 15 Minuten soll die schriftliche Ausarbeitung 5 bis 10 Seiten umfassen.

(12) Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Position im Umfang von 12.500 bis 25.000 Zeichen. Mit Essays zeigen die Studierenden, dass sie wissenschaftliche Positionen darstellen, argumentativ gegeneinander abwägen, kritisch hinterfragen, selbständig Stellung dazu nehmen und Zusammenhänge herstellen können.

(13) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

## **§ 16 Abschluss-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

(1) Die Abschluss-Abschlussarbeit besteht aus

1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Abschluss-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. Thema der Abschlussarbeit (Arbeitstitel / Vorschlag)
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
3. gegebenenfalls Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 2/3 der Gesamtleistungspunkte erworben sind.



(4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jede Person mit Prüfungserlaubnis sein. Darüber hinaus kann jede(r) Professor(in) und jede(r) promovierte wiss. Mitarbeiter(in) einer deutschen Hochschule bei Zustimmung des Prüfungsausschusses zum Zweitprüfer bestellt werden.

(5) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss per Aushang zu erfolgen, so dass der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei Leistungseinschränkungen durch Annullierung aufgrund triftiger Gründe, nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um acht Wochen. Ein wegen längerer Krankheit oder längerer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4 & 5) anzurechnen.

(9) Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form an der Kueser Akademie abzuliefern. Der Ausgabezeitpunkt sowie der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

## **§ 17 Abschlussarbeit: Präsentation und Bewertung**

(1) Mit der Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er (BA)

a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,

b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann;

bzw. (MA):

a. eine in der Regel selbstentwickelte Forschungsfrage mit wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,

b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Abschlussarbeit soll 30 zwischen 75.000 bis 125.000 Zeichen liegen. Die schriftliche Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion von mindestens fünf und höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. Bei mündlichen Abschlussprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(4) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.

(5) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten.

### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen**

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird ein Teil der Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestanden Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 19 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
2. die Abschlussarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten sämtlicher Modulprüfungen abzüglich des Moduls der Abschlussarbeit ein. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Satz 1 einfließen. Bei der Auswahl der nicht zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen wird so vorgegangen, dass sich unter Berücksichtigung von Satz eins und zwei die bestmögliche Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

1. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 2
2. Note der Abschlussarbeit gem. § 17 (5).

Dabei ist die Note gem. Ziffer 1 vierfach und die Note gem. Ziffer 2 einfach zu gewichten.

(4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen**

(1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 (2).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2 & 3) und dem darin

enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

### **§ 21 Zeugnis, Urkunde, Supplement und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gem. §19 Abs. 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden auf Wunsch ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

(4) Ist die Prüfung (Vgl. § 17) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(5) Verlassen Studierende die Kueser Akademie, oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Vorstand der Kueser Akademie möglich.

### **§ 25 Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden akademieöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 31.03.2019 in Kraft.